

# **Berechnung des für den Kostenbeitrag maßgeblichen Einkommens (Anlage 1 zur Kostenbeitragsatzung)**

## **Allgemeines**

Grundsätzlich ist das Familienbruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Sofern sich das voraussichtliche Einkommen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr auf Dauer verschlechtert oder verbessert, ist das Zwölfwache des letzten Monatseinkommens zugrunde zu legen, zuzüglich aller Sonderzuwendungen wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag ab dem ersten vollen Monat, in dem die Änderung greift, neu festgesetzt.

Die Ermäßigung nach Familienbruttoeinkommen erfolgt erst für den nächsten vollen Monat, nach dem das Familienbruttoeinkommen schriftlich nachgewiesen wird. Das gilt auch für Anpassungen aufgrund von Veränderungen.

Änderungen sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen werden rückwirkend nachberechnet.

Unterbleibt die Mitteilung, wird der Beitrag maximal einen Monat rückwirkend zu Gunsten der Eltern geändert.

## **Berechnung des maßgeblichen Einkommens**

Zu berücksichtigen ist das durch zwölf geteilte Familienbruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern oder bei Alleinerziehenden das Einkommen des Elternteils bei dem das Kind lebt. Dabei ist es unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind.

## **Für Arbeitnehmer:**

(Arbeiter, Angestellte, Beamte)

Das maßgebliche Einkommen ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel der gesamte Brutto-Arbeitslohn eines Jahres, einschließlich zu versteuernder geldwerter Vorteil und steuerfreier Einkommensanteile (z. B. steuerfreie Überstunden- und Schichtzuschläge, steuerfreie Zulagen etc.)

Zur Einkommensermittlung werden die Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers (Lohn-/Gehaltsabrechnungen) für den Monat Dezember des vorangegangenen Jahres herangezogen.

Vom Familienbruttojahreseinkommen erfolgen folgende Abzüge:

10% wenn Steuern vom Einkommen

10% wenn Krankenversicherungsbeiträge und

10% wenn Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden.

Alle weiteren Ausgaben aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sozialer Verpflichtungen können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.

### **Für geringfügig Beschäftigte:**

Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen.

### **Für Selbständige, Gewerbetreibend oder Landwirte:**

Bei Selbständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten ist der vom Finanzamt ermittelte Gewinn laut Einkommensteuerbescheid maßgeblich. Sollten bei einer Einkommensart Negativeinkünfte (Verluste) erwirtschaftet worden sein, bleiben diese unberücksichtigt. Auch ein Ausgleich von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

Vom Gewinn erfolgen folgende Abzüge:

10% wenn Einkommensteuer entrichtet wird.

### **Sonstige Einkünfte:**

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, sämtliche öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen sind ebenfalls als Einkommen anzurechnen. Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind.

Dazu gehören z. B.: Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Renten, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Winterausfallgeld etc.

Auch Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EstG; Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, BAföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen sind anzurechnen.

### **Alleinerziehende:**

Bei Alleinerziehenden ist das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Unterhaltsleistungen werden als Einkommen angerechnet und sind durch Unterhaltstitel oder Kontoauszüge zu belegen. Das Einkommen eines neuen Lebens- bzw. Ehepartners (welcher nicht leiblicher Vater oder leibliche Mutter des Kindes ist) wird nicht berücksichtigt.